

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2018

Nr. 2018/783

Balsthal: Gestaltungsplan «Rumimoos» mit Sonderbauvorschriften sowie Änderung Strassen- und Baulinienplan Gebiet «Rumimoos» / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan «Rumimoos» mit Sonderbauvorschriften (SBV) sowie die Änderung des Strassen- und Baulinienplans Gebiet «Rumimoos» zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Parzellen GB Nrn. 3188 und 3942 befinden sich am westlichen Rand des Siedlungsgebietes von Balsthal und sind nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan der Industriezone, überlagert mit einer Gestaltungsplanpflicht, zugeordnet. In den Zonenvorschriften sind keine Vorgaben zum Zweck und zu möglichen Mindestanforderungen an den Gestaltungsplan enthalten. Sie begrenzen die Gebäudehöhe auf 15 m und verlangen eine Grünflächenziffer von mind. 10 % sowie eine Überbauungsziffer von max. 90 %. Die weiteren Vorgaben haben die Gestaltung der Umgebung und die Einpassung der Bauten ins Orts- und Landschaftsbild zum Gegenstand.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften werden die Voraussetzungen für die Bebauung und Erschliessung des Areals geschaffen. Vorab werden zwei verschiedene Baubereiche ausgeschieden und in den Sonderbauvorschriften deren Nutzung, Gebäudehöhe, Überbauungs- und Grünflächenziffer näher definiert. Innerhalb der Baubereiche können mehrere Bauten und Anlagen für gewerbliche und industrielle Produktions- oder Dienstleistungsbetriebe errichtet werden. Nicht zulässig sind permanent offene Lagerhaltungen sowie Betriebe, deren Haupttätigkeit im Transport und Lagern von Waren besteht. Im Baubereich 1 ist eine maximale Gebäudehöhe von 18 m, im Baubereich 2 eine solche von 15 m zulässig. Die Parkierung hat grossmehrheitlich unterirdisch bzw. im Gebäudeinnern zu erfolgen. Zur Abgrenzung der Baubereiche zur westlich angrenzenden Landwirtschaftszone wird ein Grünbereich ausgeschieden.

Die Haupteerschliessung des Areals erfolgt über die öffentliche Stichstrasse ab der Brunnersmoosstrasse. Zu diesem Zweck wird mit der Änderung des Strassen- und Baulinienplans Gebiet «Rumimoos» die bestehende öffentliche Erschliessungsstrasse um etwa 40 m verlängert sowie entsprechende Baulinien festgelegt.

2.2 Verfahren

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplans «Rumimoos» mit Sonderbauvorschriften sowie der Änderung des Strassen- und Baulinienplans Gebiet «Rumimoos» erfolgte in der Zeit vom 13. April 2017 bis zum 12. Mai 2017. Innerhalb der Auflagefrist erhoben Linus Walter, Regula Walter, Rolf Hubler, Claudia Hubler und Herbert Tschan mit Eingabe vom 12. Mai 2017 Sammel-

einsprache beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Balsthal. Darin stellten die Einsprecher zwei Anträge: (1) Die maximale Gebäudehöhe solle bei 15 m belassen werden und (2) der Gestaltungsplan sei ohne Profilierung nicht zu beschliessen.

Der Gemeinderat Balsthal lehnte die Sammeleinsprache ab und beschloss die Planung. Er eröffnete den Einsprechern gegenüber diesen Beschluss mit Einschreiben vom 31. August 2017. Dieses Schreiben ging den Einsprechern am Montag, 4. September 2017, zu. Dagegen erhoben die vorgenannten Einsprecher mit Eingabe vom 12. September 2017 (Poststempel vom 14. September 2017) Beschwerde beim Regierungsrat. Als Beschwerdeführer traten ebenfalls Renzo Schneider, Beatrice Schneider sowie Eveline Kamber auf.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Beschwerde sich gemäss Überschrift sowohl gegen den Erschliessungsplan als auch den Gestaltungsplan richtet, im Beschwerdetext dann aber ausschliesslich der Gestaltungsplan gerügt wird. Nichtsdestotrotz der Hinweis, dass die nachfolgend erwähnten Punkte zur Legitimation gleichermassen auch für den Erschliessungsplan («Änderung Strassen- und Baulinienplan Gebiet «Rumimoos») gelten.

2.3 Behandlung der Beschwerden

Die Beschwerdeführer beantragen Folgendes: «Wir ersuchen den Regierungsrat, den Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Rumimoos» nicht zu genehmigen, und die Gemeinde zu veranlassen, die Gestaltungsplanpflicht für diese Parzelle aufzuheben». Eventualiter beantragen sie: «Falls der Regierungsrat nicht Abstand vom Gestaltungsplan nehmen möchte, stellen wir, aufgrund eines Verfahrensfehlers, folgenden Antrag: Die Gemeinde soll noch einmal von vorne beginnen und das Ganze ordentlich publizieren, d.h. Ausschreibung, öffentliche Auflage und (!) Profilierung der Baukuben». Zudem beantragen sie im Sinne eines weiteren Eventualantrags: «Der Gestaltungsplan soll (...) betreffend Ausnahmeregelung wie folgt geändert werden: Die Gebäudehöhe von 15 m kann auf der Parzelle Nr. 3188 in begründeten Ausnahmefällen auf 18 m erhöht werden, dies auf maximal einem Viertel der gesamten bebauten Grundfläche der Parzelle». Zudem beantragen sie, dass im Falle einer generellen Maximalhöhe von 18 m keine Mehrhöhe qua Ausnahmeregelung zulässig sein soll.

Die Beschwerdeführer Renzo Schneider, Beatrice Schneider und Eveline Kamber machen zudem geltend, sie hätten nur darum keine Einsprache gegen den Gestaltungsplan Rumimoos erhoben, da sie mangels Profilierung keine Kenntnis von der Auflage gehabt hätten.

Der Gemeinderat von Balsthal verzichtete mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 mit Hinweis auf den Einspracheentscheid vom 31. August 2017 auf eine Stellungnahme zu den Beschwerden. Er beantragt deren Abweisung.

Der Gemeinderat hatte im Zusammenhang mit dem Einspracheentscheid offenbar die Frage der Legitimation nicht geklärt («Unabhängig von der Legitimierung zur Einsprache kann zu den Anliegen und Anträgen in der Einsprache folgendes festgehalten werden:» (Schreiben vom 31. August 2017, Ziff. 2, S. 1). Bei der Beschwerdelegitimation gemäss § 12 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG; BGS 124.11) handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung, welche der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz unabhängig der Vorinstanz beurteilt. Zunächst ist somit zu prüfen, ob die Beschwerdeführer überhaupt zur Beschwerde legitimiert sind.

Zur Beschwerde ist legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit dazu erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Verlangt ist somit, dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe zum Streitgegenstand muss insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Legitimationsanforderungen sollen die Popularbeschwerde ausschliessen und den Charakter

des allgemeinen Beschwerderechts als Instrument des Individualrechtsschutzes unterstreichen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 23. Februar 2018 i.S. 1C_497/2017, E. 2.1, S. 3). Die Beschwerdelegitimation von Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) entspricht dabei grundsätzlich der Legitimation gemäss § 12 Abs. 1 VRG.

Linus und Regula Walter wohnen am Hasenweg 8 in Balsthal, rund 1.8 km Luftlinie nordwestlich vom Gestaltungsplanperimeter «Rumimoos» (Parzellen GB Balsthal Nrn. 3188 und 3942) entfernt. Die Beiden haben somit keine besondere räumliche Nähe zum Streitgegenstand und es wird weder geltend gemacht noch ist von Amtes wegen eine anders gelagerte Beziehungsnähe zu erkennen. Auf die Beschwerde von Linus und Regula Walter ist somit wegen fehlender Legitimation nicht einzutreten.

Rolf und Claudia Hubler wohnen an der Höngerstrasse 9 in Balsthal und damit ebenfalls rund 1.8 km Luftlinie vom Gestaltungsplanperimeter «Rumimoos» entfernt. Die Beiden haben somit keine besondere räumliche Nähe zum Streitgegenstand und es wird weder geltend gemacht noch ist von Amtes wegen eine anders gelagerte Beziehungsnähe zu erkennen. Auf die Beschwerde von Rolf und Claudia Hubler ist somit wegen fehlender Legitimation nicht einzutreten.

Herbert Tschan wohnt an der Höngerstrasse 16 in Balsthal und damit ebenfalls rund 1.8 km Luftlinie vom Gestaltungsplanperimeter «Rumimoos» entfernt. Er hat somit keine besondere räumliche Nähe zum Streitgegenstand und es wird weder geltend gemacht noch ist von Amtes wegen eine anders gelagerte Beziehungsnähe zu erkennen. Auf die Beschwerde von Herbert Tschan ist somit wegen fehlender Legitimation nicht einzutreten.

Die Beschwerdeführer Renzo und Beatrice Schneider sowie Eveline Kamber haben am vorinstanzlichen Einspracheverfahren nicht teilgenommen, womit ihnen die sogenannte formelle Beschwerde fehlt. Sie machen nun gelten, aufgrund eines Verfahrensfehlers (fehlende Profilierung) hätten sie keine Kenntnis vom Planverfahren und damit auch keine Möglichkeit zur Teilnahme am Einspracheverfahren gehabt.

Renzo und Beatrice Schneider wohnen am Muelichweg 8 in Balsthal in rund 500 m Luftlinie vom Gestaltungsplanperimeter «Rumimoos» entfernt und von diesem getrennt durch die Talstrasse und die Dünneren. Auch ihnen fehlt es somit an der besonderen Nähe zum Streitgegenstand, weshalb selbst bei Vorliegen einer formellen Beschwerde (also bei Teilnahme am vorinstanzlichen Einspracheverfahren) nicht auf deren Beschwerde eingetreten werden könnte.

Eveline Kamber wohnt am Hinterrainweg 2 in Balsthal und damit rund 900 m Luftlinie vom Gestaltungsplanperimeter «Rumimoos» entfernt und von diesem ebenfalls getrennt durch die Talstrasse und die Dünneren. Auch ihr fehlt es somit an der besonderen Nähe zum Streitgegenstand, weshalb selbst bei Vorliegen einer formellen Beschwerde (also bei Teilnahme am vorinstanzlichen Einspracheverfahren) nicht auf ihre Beschwerde eingetreten werden könnte.

Im Folgenden soll an dieser Stelle aufgrund der Prüfungspflicht von Amtes wegen gleichwohl auf die gerügte fehlende Profilierung eingegangen werden.

Die Beschwerdeführer machen zu diesem Punkt in ihrer Beschwerde vom 12. September 2017 geltend, der Verzicht auf die Profilierung durch den Gemeinderat sei nicht rechtmässig. Sie (gemeint sind wohl Linus und Regula Walter) hätten die Bauverwaltung und den Ressortleiter Planung schriftlich und mündlich darauf hingewiesen, dass die Profilierung nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern auch ein unerlässlicher Hinweis für die «betroffenen Bewohner von Balsthal» sei, welche von der Ausschreibung im Anzeiger keine Notiz genommen hätten. Die Profilierung habe eine doppelte Aufgabe: zum einen soll sie die «Dimensionen der geplanten Ge-

bäude» aufzeigen und zum anderen sollen damit alle Bewohner von Balsthal auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht werden.

Der Gemeinderat Balsthal hatte im strittigen Einspracheentscheid vom 31. August 2017 zum Antrag 2 der Einsprecher gemäss Einsprache vom 12. Mai 2017, wonach der Gestaltungsplan ohne Profilierung nicht zu genehmigen sei, sinngemäss und zusammenfassend was folgt ausgeführt: «Da es sich im Gestaltungsplan um Baubereiche handelt, welche nicht die äusseren Abmessungen bzw. baulichen Einzelheiten konkreter Bauten und Anlagen, sondern einzig die maximal zulässigen Ausmasse beschreibt, wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage von einer Profilierung bewusst abgesehen». Der Gemeinderat verweist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn aus dem Jahr 2001, welches den Umkehrschluss zulasse, dass beim Fehlen konkreter Baukuben eine Profilierung nicht notwendig sei.

Im besagten Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 31. August 2001 (publiziert in SOG 2001 Nr. 22) wird in Erwägung 5 Abs. 2 ausgeführt: «Beim Erlass von Gestaltungsplänen sind, soweit nötig, bei der Planaufgabe Profile aufzustellen (§ 44 Abs. 2 PBG). Dies war im vorliegenden Fall notwendig. Ein Laie kann sich die Baufelder des Gestaltungsplans im Gelände nicht ohne weiteres vorstellen. Die Baukuben werden jedoch im Gestaltungsplanverfahren weitgehend abschliessend festgelegt. Es wäre deshalb schwer verständlich, wenn diese erstmals im Baubewilligungsverfahren, wo sie nicht mehr zu beeinflussen sind, profiliert werden müssten».

Der Gestaltungsplan «Rumimoos» umfasst die beiden Parzellen GB Balsthal Nrn. 3188 und 3942. Er scheidet pro Parzelle einen Baubereich aus (1 und 2). Gemäss § 3 der Sonderbauvorschriften können innerhalb der beiden Baubereiche mehrere Bauten erstellt werden. Gemäss § 6 ist im Baubereich 1 eine maximale Gebäudehöhe von 18 m, im Baubereich 2 eine solche von 15 m zulässig.

§ 44 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) beschreibt, was Inhalt eines Gestaltungsplanes sein «kann». Dieser kann die «äusseren Abmessungen», die «Geschosszahl», die «Durchmischung der Nutzung» und «weitere bauliche Einzelheiten» «der im Plangebiet zu erstellenden Bauten und Anlagen bestimmen». «In diesem Falle sind bei der Planaufgabe Profile zu erstellen» (letzter Satz). Die Auslegung dieser Bestimmung ist einfach: Immer dann, wenn ein Gestaltungsplan - in Abweichung zur Grundordnung - räumliche Festlegungen macht, was der Regelfall ist, sind diese räumlichen Festlegungen zu profilieren. Wo Baubereiche oder Baufelder ausgeschieden werden, sind diese zu profilieren. Dies im Wissen, dass die tatsächliche(n) Baute(n) in der Regel, zumindest in der horizontalen Ausdehnung, nicht den ganzen Bereich einnehmen werden(n). Es ist daher nicht die Meinung des Gesetzgebers, dass im Gestaltungsplanverfahren alle gedachten oder sogar denkbaren Varianten profiliert werden; damit wäre für niemanden, auch nicht für den Nachbarn, etwas gewonnen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass mit der Profilierung gemäss § 44 Abs. 2 PBG nicht der gleiche Zweck verfolgt wird, wie mit einer Profilierung nach § 7 Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61). Gemäss letzterer, der Profilierung im Baubewilligungsverfahren, soll die «künftige Gestalt und räumliche Ausdehnung des Baus» dargestellt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 KBV). Beim Gestaltungsplan ist nicht der konkrete Bau das Abzubildende, sondern die planerische Idee. Die beiden Profilierungen unterscheiden sich daher in ihrer Ratio. Beiden immanently ist die 'Anzeigefunktion' vor Ort. Mit den augenfälligen Profilen soll dem Nachbarn zunächst angezeigt werden, dass 'gebaut' werden soll. Entfällt nun die Profilierung, so entfällt auch diese 'Anzeigefunktion', was von den Beschwerdeführern zu recht gerügt wird.

Auch der Gestaltungsplan «Rumimoos» zeigt orientierend und schematisch auf, wie die beiden Baubereiche überbaut werden könnten (fünf Varianten im Bereich 1, vier im Bereich 2). Wohl ist oft ein konkretes Bauvorhaben Auslöser eines Gestaltungsplans (vgl. Der Gestaltungsplan, Amt für Raumplanung, 06/2004, S. 7), aber nicht immer. Auch für den vorliegenden Gestaltungsplanperimeter liegt noch kein konkretes Bauvorhaben vor. Gemäss dem Raumplanungsbericht vom

11. April 2017, Ziff. 3, S. 7, liegt einzig für den Baubereich 2 eine konkrete Überbauungsidee eines potentiellen Grundstückserwerbers vor. Dem vorliegenden Gestaltungsplan liegt denn auch 'bloss' die Absicht der Grundeigentümerin zugrunde, im Hinblick auf die Kommerzialisierung der beiden Grundstücke, die für die Gewinnung potentieller Investoren erforderliche Planungssicherheit zu gewinnen und - aufgrund der im aktuellen Zonenplan normierten Gestaltungsplanpflicht - die zukünftige Überbauung der beiden Grundstücke zu ermöglichen (Raumplanungsbericht, Ziff. 1., S. 4).

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass Gestaltungspläne mit räumlichen Festlegungen, was der Normalfall sein dürfte, grundsätzlich profiliert werden müssen.

Im vorliegenden Fall ist allerdings den Beschwerdeführern kein Nachteil entstanden: Die vormaligen Einsprecher haben vom Gestaltungsplan auch ohne Publikation Kenntnis bekommen und gegen diesen Plan, sowohl im Einsprache - wie auch im Beschwerdeverfahren, Rügen erhoben. Die neu im Beschwerdeverfahren hinzugekommenen Parteien machen zwar geltend, sie hätten bei einer pflichtgemässen Profilierung des Gestaltungsplans auch Einsprache erhoben, allerdings sind auch sie, wie die vormaligen Einsprecher, mangels der erforderlichen Beziehungsnähe nicht zur Beschwerde legitimiert. Auch die - nicht vorgebrachte - Rüge, sie hätten den Gestaltungsplan mangels Profilierung nicht sachgerecht anfechten können, geht im vorliegenden Fall ins Leere. Die vormaligen Einsprecher und heutigen Beschwerdeführer waren bzw. sind ganz offensichtlich in der Lage, die durch den Gestaltungsplan geplante Mehrhöhe gegenüber der Grundnutzung zu erkennen und auch dagegen zu opponieren. Andere potentielle Einsprecher (mit der erforderlichen Beziehungsnähe zur Streitsache) sind nicht aktenkundig. Damit ist aus der unterbliebenen Profilierung in casu niemandem ein Schaden entstanden, weshalb auch kein Grund besteht, die Nachholung der Profilierung von Amtes wegen zu verlangen.

Im Ergebnis ist somit auf die Beschwerden von Linus und Regula Walter, Rolf und Claudia Hubler, Herbert Tschan sowie Renzo und Beatrice Schneider und Eveline Kamber, alle Balsthal, nicht einzutreten.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'000.00 gehen zu Lasten der Beschwerdeführer und werden mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.00 verrechnet; die Restanz in der Höhe von Fr. 500.00 wird ihnen zurückerstattet.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Beschwerden von Linus und Regula Walter, Rolf und Claudia Hubler, Herbert Tschan sowie Renzo und Beatrice Schneider und Eveline Kamber, alle Balsthal, wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'000.00 gehen zu Lasten der Beschwerdeführer und werden mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.00 verrechnet; die Restanz in der Höhe von Fr. 500.00 wird zurückerstattet.
- 3.3 Der Gestaltungsplan «Rumimoos» mit Sonderbauvorschriften sowie die Änderung des Strassen- und Baulinienplans Gebiet «Rumimoos» der Einwohnergemeinde Balsthal werden genehmigt.
- 3.4 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Balsthal wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 1. Juni 2018 drei genehmigte Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften sowie einen genehmigten Plan Änderung Strassen- und Baulinienplan zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Balsthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.
- 3.7 Der Gestaltungsplan «Rumimoos» mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Balsthal hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>2'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011101 / 014

Kostenrechnung

Linus und Regula Walter und Mitunterzeichnende, Hasenweg 8, 4710 Balsthal

Kostenvorschuss:	Fr.	1'500.00	(Fr. 1'000.00 von 1015004 auf 4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>1'000.00</u>	
Rückerstattung:	Fr.	<u>500.00</u>	(aus 1015004 / 054)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rk/cs) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2017/119)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement (cn), zur Rückerstattung

Amt für Raumplanung (ca/SC) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Finanzen, **zum Umbuchen** (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Gestaltungsplan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Gestaltungsplan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal (mit Belastung im Kontokorrent)
(Einschreiben)

Bauverwaltung Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal, mit je 1 gen. Plan mit SBV (später)

Linus und Regula Walter, Hasenweg 8, 4710 Balsthal **(Einschreiben)**

Rolf und Claudia Hubler, Höngerstrasse 9, 4710 Balsthal **(Einschreiben)**

Herbert Tschan, Höngerstrasse 16, 4710 Balsthal **(Einschreiben)**

Renzo und Beatrice Schneider, Muelichweg 8, 4710 Balsthal **(Einschreiben)**

Eveline Kamber, Hinterrainweg 2, 4710 Balsthal **(Einschreiben)**

Job Immobilien AG, Dorfplatz 7, 6052 Hergiswil **(Einschreiben)**

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde

Balsthal: Genehmigung Gestaltungsplan «Rumimoos» mit Sonderbauvorschriften sowie
Änderung Strassen- und Baulinienplan Gebiet «Rumimoos»)